# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2277/88 DER KOMMISSION

**vom 25. Juli 1988**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4123/87 zur Festsetzung der voraussichtlichen Gesamteinfuhren der dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Fischereierzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1988**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 361,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 4123/87 der Kommission [1] hat die Höhe der voraussichtlichen Gesamteinfuhren von bestimmten Fischereierzeugnissen für das Wirtschaftsjahr 1988 festgelegt; in diesen voraussichtlichen Gesamteinfuhren ist für jedes erfaßte Erzeugnis ein jährliches Kontingent für Einfuhren aus Drittländern enthalten.

Für Portugal wurde das Kontingent für 1988, für Filets, gefroren, von Seehechten der Merluccius-Arten, das ursprünglich mit der Verordnung (EWG) Nr. 4122/87 der Kommission [2], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2276/88 [3], festgelegt worden war, mit der Verordnung (EWG) Nr. 2276/88 um 150 Tonnen erhöht. Daher ist für diesen Mitgliedstaat die Höhe der in der Verordnung (EWG) Nr. 4123/87 genannten voraussichtlichen Gesamteinfuhr für das betreffende Erzeugnis dementsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 4123/87 wird wie folgt geändert:

In der Aufstellung unter Buchstabe B Ziffer 1 wird die Zahl „189" bezüglich der Gesamteinfuhr für Filets, gefroren, von Seehechten der Merluccius-Arten der Unterposition 0304 20 57 der Kombinierten Nomenklatur durch die Zahl „339" ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1988

*Für die Kommission*

António CARDOSO E CUNHA

*Mitglied der Kommission*

---

[1] ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1987, S. 27.
[2] ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1987, S. 24.
[3] Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.